



RV-Drucksache Nr. X-65/6S

Planungsausschuss	21.11.2023	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	05.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien – Teilregionalplan Solarenergie (Anhörungsentwurf) einschließlich Umweltbericht

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie in Anlage 1 (Anlage 1a Textteil, Anlage 1b Raumnutzungskarte) und dem Umweltbericht in Anlage 2 wird zugestimmt. Änderungen redaktioneller Art sowie bezüglich neuer Erkenntnisse aus der Umweltprüfung können noch vorgenommen werden.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 die Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Sachdarstellung/Begründung:

Vorgang

Im Rahmen der regionalen Planungsoffensive haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg Anfang 2022 zugesagt, bis zum Ende des Jahres 2025 in den Regionalplänen 2 % der Regionsfläche für die Windenergie- und Solarenergienutzung auszuweisen. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg in den §§ 20 und 21 festgelegt, dass dabei mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Zum Verfahrensablauf wurde im Landesplanungsgesetz (geändert im Dezember 2022) vorgegeben, dass die Satzungsbeschlüsse für die erforderlichen Teilregionalpläne bis spätestens 30. September 2025 und die Beschlüsse für die ersten Anhörungsentwürfe bis Ende 2023 erfolgen sollen.

Entsprechend des o. g. Zeitplans liegt mit dieser Drucksache der Anhörungsentwurf für den Teilregionalplan Solar vor. Folgende Verfahrensschritte wurden zuvor durchgeführt:

- Mit der RV-Drucksache Nr. X-65 hatte die Verbandsversammlung am 26.07.2022 die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie beschlossen und die Verbandsverwaltung mit den entsprechenden Planungen beauftragt. In den RV-Drucksachen Nr. X-65/1 und Nr. X-65/2 (Tischvorlage)

informierte die Verbandsverwaltung über die gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen für die Windenergie- und Solarenergieplanung.

- Mit der RV-Drucksache Nr. X-65/3 beschloss die Verbandsversammlung bei ihrer Sitzung am 28.03.2023 u. a. die Suchraumkarte Solarenergie sowie die Durchführung einer informellen Beteiligung für jedermann. Zudem wurde das Büro HHP.raumenwicklung mit der Durchführung der erforderlichen Umweltprüfungen beauftragt (RV-Drucksache Nr. X-65/4).
- Mit der RV-Drucksache Nr. X-65/5 nahm die Verbandsversammlung die Ergebnisse der informellen Beteiligung und den damaligen Sachstandsbericht der Planungen zur Kenntnis. Die Verbandsverwaltung wurde mit der weiteren Konkretisierung der Planungen auf Grundlage der genannten Kriterien sowie in Abstimmung mit den Kommunen beauftragt.
- Begleitend zu den Planungsprozessen fanden seit Oktober 2022 bislang acht themen- und planungsspezifische Informationsveranstaltungen in Kooperation mit den drei Kreisverbänden des Gemeindetags sowie in je einem Fall mit der LUBW und der IHK Reutlingen statt. In 2023 stellte die Verbandsverwaltung das Vorgehen und den regionalen Planungsstand in 24 Gemeinderatssitzungen vor und nahm aktiv an acht Bürgerinformationsveranstaltungen der Kommunen teil. Darüber hinaus wurde in den IHK-Gremien Reutlingen, Tübingen und Zollernalb über die regionale Planungsoffensive informiert.

Neben der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit und der Möglichkeit für jedermann im Rahmen der informellen Beteiligung Hinweise und Anregungen zum Planungsprozess zu geben, hat die Verbandsverwaltung sich für die Erarbeitung der vorliegenden Flächenkulisse intensiv mit den Städten und Gemeinden, den Fachbehörden und Verbänden abgestimmt.

Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie

Für die Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen neben der Ausweisung von Flächen auch die sonstigen Regelungen im Regionalplan mit Wirkung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien überprüft werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Regionalplanerische Festlegungen sind öffentliche Belange. Demnach bedarf es einer besonderen Begründung, wenn auf Ebene des Regionalplans Festlegungen zur Steuerung des Ausbaus der Solarnutzung vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsverwaltung die Plansätze des Teilregionalplans Solarenergie formuliert, sowie Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt.

Im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie wurden 91 Gebiete mit insgesamt 1.323 ha aufgenommen.

Neben der Festlegung von Gebieten wurden ergänzend die Plansätze angepasst. Die aktuell gültigen Regelungen zu Freiflächen-Solaranlagen wurden in der 4. Regionalplanänderung mit Satzungsbeschluss am 26.05.2020 (vgl. RV-Drucksache Nr. X-17/2) festgelegt. Hier wurde schon eine weitgehende Öffnung im Regionalplan für Freiflächen-Solaranlagen (d.h. Freiflächenphotovoltaik und Freiflächensolarthermie) vorgenommen. Eine

Weiterentwicklung ist aus Sicht der Verbandsverwaltung auf Grund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (überragendes öffentliches Interesse), aber auch der Erfahrungen aus der Anwendung der Regelungen von 2020 erforderlich. Dazu gehören insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Landwirtschaft. Weiterhin soll der landwirtschaftlichen Produktion auf den bestgeeigneten landwirtschaftlichen Böden Vorrang eingeräumt werden. Durch die neue digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung steht dafür eine differenziertere Planungsgrundlage zur Verfügung, die im Weiteren berücksichtigt wird. Ebenfalls wurden Hinweise zu Energieerzeugung auf Dächern in Schuppengebieten in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) aufgenommen. Dies kann im Textteil des Teilregionalplans in den Plansätzen mit zugehöriger Begründung (siehe Anlage 1a, Seite 1 folgende) nachvollzogen werden.

Zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Ausgehend von den Suchräumen (s. RV-Drucksache Nr. 65/3) wurden die FFPV-Gebiete auf Grundlage der Kriterien aus RV-Drucksache Nr. 65/5 (Anlage 2) in Abstimmung mit den Kommunen, Naturschutzbehörden, der Denkmalschutzbehörde sowie weiteren Behörden und Trägern öffentlicher Belange entwickelt. In einem weiteren Schritt wurden schließlich die Ergebnisse der Umweltprüfung eingearbeitet.

Der gesetzliche Rahmen ermöglicht die Festlegung für Freiflächenphotovoltaik-Flächen sowohl als Vorranggebiete (Ziel der Raumordnung, endabgewogen, s. Tab. 1 zu PS 4.2.4.3 Z (2)) als auch Vorbehaltsgebiete (Grundsatz der Raumordnung, der Abwägung in weiteren Planungsprozessen zugänglich, s. Tab. 2 zu PS 4.2.4.3 G (4)). Aufgrund der unterschiedlichen Eignung von Flächen und Planungs- und Realisierungsständen werden beide Möglichkeiten in der vorliegenden Teilfortschreibung angewandt. Vorranggebiete sind in Bereichen festgelegt, die sich aus regionalplanerischer Sicht besonders für die Solarnutzung eignen und bei denen eine Umsetzung bereits erfolgt bzw. höchstwahrscheinlich ist. Die Festlegung als Vorranggebiet soll gewährleisten, dass die Fläche nach Ablauf der Laufzeit einer Anlage weiterhin für die Solarnutzung gesichert ist und damit für die Energieversorgung erhalten bleiben. Gebiete, die ebenfalls gut geeignet sind, zur Realisierung jedoch noch weitere Abklärungen erforderlich sind, die auf kommunaler Ebene erfolgen können, sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Mit den Festlegungen nach Tabelle 1 und 2 werden im Teilregionalplan Solarenergie insgesamt 1.323 ha für Gebiete für FFPV-Anlagen gesichert, davon 504,2 ha als Vorranggebiet und 818,8 ha als Vorbehaltsgebiet. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 0,5 %, davon 0,2 % Vorranggebiete und 0,3 % Vorbehaltsgebiete. Sie setzen die regionalisierten Flächenziele (§ 20 KlimaG BW Abs. 1) für die Region Neckar-Alb um. In diese Aufstellung gehen bestehende sowie genehmigte, noch nicht gebaute FFPV-Anlagen, die eine Flächengröße kleiner als 4 ha haben, nicht ein.

Zum Umweltbericht

Die strategische Umweltprüfung (auf die regionale Planungsebene abgestimmten Umweltuntersuchungen) sowie die Prüfung der FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtlicher Belange ist abgeschlossen. Die Ergebnisse konnten für die planerische Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Drucksache für den Planungsausschuss liegt noch kein Umweltbericht vor. Bis zur Verbandsversammlung werden die Steckbriefe und der für die Offenlage vorgesehene Stand des Umweltberichts nachgereicht (s. Anlage 3 zur RV-DS Nr. 65/6W). Teilweise haben Ergebnisse der Umweltprüfung dazu geführt, dass Flächen im Vergleich zu denjenigen, die in die Umweltprüfung aufgenommen wurden, angepasst werden mussten. (s. Anlage 2 zur RV-DS Nr. 65/6W)

Strategische Umweltprüfung

Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen. Dies ist für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Neben den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird im weiteren Verfahren der gesamte Teilregionalplan einschließlich der textlichen Festlegungen auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen geprüft und das Ergebnis dokumentiert. Wesentliche Elemente sind dabei die Ermittlung kumulativer Wirkungen und eine Betrachtung von Planungsalternativen.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Ziel der Planung ist es, die Verträglichkeit mit den Zielen von Natura 2000 zu gewährleisten bzw. auszuschließen, dass diesbezüglich unvermeidbare Hindernisse vorliegen. Deshalb wurden auch hier vereinzelt Anpassungen vorgenommen, die in den Steckbriefen dokumentiert sind.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auch hier ist es Ziel, die Verträglichkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen zu gewährleisten bzw. auszuschließen, dass diesbezüglich unüberwindbare Hindernisse vorliegen. Deshalb wurden auch hier vereinzelt Anpassungen vorgenommen, die in den Steckbriefen dokumentiert sind.

Weiteres Vorgehen:

Nach dem Beschluss des Teilregionalplans Solarenergie durch die Verbandsversammlung wird von der Verbandsverwaltung am 11.01.2024 die Beteiligung gem. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz eingeleitet und bis in den April durchgeführt. Die gesetzliche Frist für die Abgabe der Stellungnahmen sind drei Monate. Es wird eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen erstellt, relevante Hinweise werden in den Entwurf eingearbeitet.

Die Ergebnisse der Anhörung und ggf. Änderungen im Entwurf des Teilregionalplans werden nach Abschluss der Arbeiten dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung zur Vorberatung bzw. Beratung vorgelegt.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer

gez.
Jutta Bachmann
Sachgebiet Landschaftsplanung

Anlagen:

Anlage 1a: Textteil Teilfortschreibung Solarenergie
Anlage 1b: Raumnutzungskarte Teilfortschreibung Solarenergie
Anlage 2 : Umweltbericht (wird nachgeliefert)
Anlage Übersichtskarte Wind und Solar